

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 13/10 B

L 12 KA 65/08 (Bayerisches LSG)
S 6 KA 17/08 WA (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Vereinigte IKK,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. P l a t z e r und Dr. L ö r z beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. September 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 1259 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht noch ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung höherer notwendiger Auslagen.
- 2 Die Klägerin beantragte im Oktober 2005 zunächst erfolglos, im Wege der Sonderbedarfszulassung als fachärztliche Internistin für den Planungsbereich E. zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen zu werden. Auf den Widerspruch der - nunmehr anwaltlich vertretenen - Klägerin ließ der beklagte Berufungsausschuss diese im Wege des Sonderbedarfs zu; die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wurde für notwendig erklärt. Anstelle der vom Bevollmächtigten der Klägerin beantragten 2,5-fachen Geschäftsgebühr setzte der Beklagte mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 12.12.2006 eine 1,3-fache Geschäftsgebühr fest. Auf die Klage der Klägerin hat das SG den Kostenfestsetzungsbeschluss dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine 2,0-fache Geschäftsgebühr festgesetzt wurde; die darüber hinausgehende Klage hat es abgewiesen. Die Berufung der Klägerin, mit der diese (in erster Linie) weiterhin den Ansatz des Höchstsatzes der Geschäftsgebühr begehrt hat, ist insoweit erfolglos geblieben.
- 3 Das LSG hat ausgeführt, die durch den Rechtsanwalt der Klägerin bestimmte Höhe der Rahmengebühr erscheine unbillig iS des § 14 Abs 1 Satz 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG); es dürfe nur ein Betrag aus einer 2,0-fachen Geschäftsgebühr gefordert werden. Die Bestimmung der billigen Höhe zwischen den Werten 1,3 und 2,5 richte sich nach den Kriterien



des § 14 RVG, bezogen auf das Kriterium der Schwierigkeit mithin danach, ob es sich um eine schwierige (1,3) oder extrem schwierige Tätigkeit (2,5) handle. Bei einem Mandat um den Erhalt einer Sonderbedarfszulassung handle es sich um eine Tätigkeit von erheblicher Schwierigkeit; dies habe in der Vergangenheit den Ansatz der Höchstgebühr gerechtfertigt. Ein Vergleich des früheren mit dem aktuellen Gebührenrecht zeige jedoch, dass der neue Gebührenrahmen nach oben geöffnet worden sei, um ganz besonders schwierige, umfangreiche und/oder bedeutende Tätigkeiten besser als bisher vergüten zu können. Dies spreche dagegen, Tätigkeiten, die angesichts ihrer Schwierigkeit bisher den Höchstsatz hätten begründen können, nunmehr automatisch mit dem (2,5-fachen) Gebührenhöchstsatz zu bewerten. Angesichts des breiteren Gebührenrahmens erscheine insbesondere eine gerechtere Abstufung von Tätigkeiten mit hohem bzw. extrem hohem Schwierigkeitsgehalt erstmals möglich und geboten. Bezogen auf Sonderbedarfszulassungen sei es angemessen, die Tätigkeit von erheblicher Schwierigkeit mit dem 2,0-fachen Gebührensatz zu honorieren. Es erscheine geboten, den verbleibenden Gebührenrahmen solchen Mandaten offen zu halten, die eine noch größere, extreme Schwierigkeit, einen extremen Umfang und/oder eine ganz überragende Bedeutung aufwiesen (*Urteil vom 23.9.2009*).

- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 6 1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Insoweit ist die Beschwerde der Klägerin überwiegend unzulässig, da ihre Begründung nicht in vollem Umfang den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen entspricht. Im Übrigen ist die Beschwerde jedenfalls nicht begründet.
- 7 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl. BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Ent-



scheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage setzt zudem voraus, dass diese über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN). Diese fehlt, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11; BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 53/08 B - RdNr 9; BSG Beschluss vom 2.9.2009 - B 6 KA 14/09 B - RdNr 11). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s die zitierte Rspr des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).

8 Bezüglich der Rechtsfrage,

ob insbesondere auch vor dem Hintergrund der dem RVG zugrundeliegenden Mischkalkulation der von Nr 2400 VV-RVG bzw Nr 2300 VV-RVG (aF) vorgegebene Höchstsatz der Geschäftsgebühr von 2,5 generell nicht in Vertragsarztangelegenheiten, insbesondere Sonderbedarfszulassungen angesetzt werden kann bzw generell auf höchstens den 2,0-fachen Satz beschränkt ist, weil die Höchstgebühr nur anderen Spezialmaterien anwaltlicher Betätigung (Atomrecht) zugänglich sei,

ist bereits ihre Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht ausreichend dargetan, und diese liegt auch nicht vor. Denn das LSG hat - anders als ggf das SG - seine Entscheidung gerade nicht darauf gestützt, dass in Vertragsarztangelegenheiten der Ansatz der Höchstgebühr "generell" nicht in Betracht komme. Vielmehr hat es - in Auseinandersetzung mit seiner zum alten Kostenrecht ergangenen Rechtsprechung - auf die durch den breiteren Gebührenrahmen ermöglichte gerechtere Abstufung von Tätigkeiten mit hohem bzw extrem hohem Schwierigkeitsgehalt verwiesen und die Auffassung vertreten, der verbleibende Gebührenrahmen sei solchen Mandaten offen zu halten, die eine noch größere, extreme Schwierigkeit, einen extremen Umfang und/oder eine ganz überragende Bedeutung aufwiesen. Dass derartige Fallgestaltungen nach Auffassung des LSG nur außerhalb des Vertragsarztrechts denkbar sein sollen, lässt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen. Damit entfällt auch die grundsätzliche Bedeutung der ergänzenden Rechtsfrage, ob der Gebührenrahmen dann nicht stets "offen" gehalten werden müsse, weil nicht absehbar ist, ob sich ein künftiger Rechtsstreit ggf nicht noch aufwendiger oder noch schwieriger gestalten wird.

9 Auch bezüglich der Rechtsfrage,

ob Angelegenheiten, die nach altem Kostenrecht (BRAGO) den Ansatz der Höchstgebühr als billig erscheinen ließen, nach neuem Kostenrecht (RVG) die Höchstgebühr wegen des erweiterten Gebührenrahmens auf das 2,5-fache automatisch als unbillig erscheinen lassen, obwohl mit der Einführung des RVG durch den Gesetzgeber an-



stelle der Alternativlösung einer linearen Anpassung der BRAGO-Gebühren eine bessere Anpassung der Vergütungshöhe durch die Strukturreform zu erreichen beabsichtigt gewesen sei,

ist die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht ausreichend dargetan. Denn das LSG hat seine Entscheidung gerade nicht darauf gestützt, dass der Ansatz der Höchstgebühr nunmehr "automatisch als unbillig" erscheine, sondern umgekehrt ausgeführt, dass derartige Angelegenheiten nicht automatisch mit dem Gebührenhöchstsatz zu bewerten seien. Im Übrigen ist weder vorgetragen noch nicht erkennbar, dass der Frage Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

10 Der Rechtsfrage,

ob eine Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts in Höhe des 2,5-fachen Satzes, die unter Berücksichtigung von Schwierigkeit und Umfang sowie der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers als auch des Haftungsrisikos des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Ermessensausübung erfolgt ist, vom Gericht auf einen aus seiner Sicht ausreichenden Gebührensatz gekürzt werden darf, wenn es nur eines der Kriterien, die der Ermessensausübung des Rechtsanwalts zugrunde gelegen haben, heranzieht und (unausgesprochen) dem Rechtsanwalt auch keinen Ermessensspielraum einräumt, fehlt es ebenfalls bereits an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit); im Übrigen wäre sie auch nicht gegeben. Denn der Frage - und ihrer Beantwortung - käme nur dann Bedeutung für die Entscheidung in dem angestrebten Revisionsverfahren zu, wenn die in ihr enthaltene Unterstellung, das LSG habe nur eines der Kriterien des § 14 RVG herangezogen, zuträfe. Dies ist aber nicht belegt. Im Übrigen fehlte es dann, wenn das Vorbringen der Klägerin zuträfe, an der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage, weil sich die Antwort hierauf ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt. Denn es steht außer Frage, dass bei der Bestimmung der Geschäftsgebühr die in § 14 RVG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen sind, weil dies vom Gesetz so vorgegeben wird (*vgl. BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 19: "...Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien..."*). Dies gilt nicht allein für den in § 14 RVG genannten Rechtsanwalt, sondern gleichermaßen für das die Billigkeit der anwaltlichen Gebührenbestimmung prüfende Gericht. Die Notwendigkeit einer Berücksichtigung aller in § 14 RVG aufgeführten Kriterien hat das LSG im Übrigen auch nicht in Abrede gestellt.

11 Soweit die Klägerin darüber hinaus darauf abstellt, das LSG habe "unausgesprochen" einen Ermessensspielraum des Rechtsanwaltes bei der Gebührenbestimmung verneint, ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine Rechtsfrage aufgeworfen werden oder nicht vielmehr eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG kritisiert werden soll. Im Übrigen wäre die Frage, ob Rechtsanwälten ein derartiger Ermessensspielraum zusteht, nicht klärungsbedürftig, weil sie



bereits durch die Rechtsprechung des BSG bejaht worden ist (vgl. *BSGE* 104, 30 = *SozR* 4-1935 § 14 Nr 2, *RdNr* 19).

- 12 2. Auch die Rüge der Klägerin, das Berufungsgericht habe ihr rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt, bleibt ohne Erfolg.
- 13 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *BSG SozR* 4-1500 § 160a Nr 3 *RdNr* 4 *mwN*; *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kapitel IX *RdNr* 202 ff).
- 14 Für den Vorhalt, ein Gericht habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen, bestehen besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Eine gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (vgl. dazu *BSGE* 88, 193, 204 = *SozR* 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; *BVerfG* <Kammer> Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - *DVBl* 2007, 253, 254 - *mwN zur Rechtsprechung des BVerfG*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (vgl. *BSGE* 69, 280, 284 = *SozR* 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, *mwN*).
- 15 Zweifelhaft ist bereits, ob mit dem Vorbringen, das LSG habe sich nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "umfangreich" iS des § 14 RVG befasst, überhaupt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne eines Übergehens erheblichen Vortrags gerügt wird, oder nicht vielmehr eine - aus der Nichtberücksichtigung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale resultierende - fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht, und damit ein Umstand, der nicht zu einer Revisionszulassung führen kann. Eine Gehörsverletzung käme allenfalls mittelbar in Betracht, wenn unterstellt würde, die Nichtberücksichtigung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals hätte zugleich die Nichtberücksichtigung des hierzu Vorgetragenen nach sich gezogen. Zudem fehlt es an der Darlegung greifbarer Anhaltspunkte für die Behauptung, dass das LSG bei seiner Entscheidung das Tatbestandsmerkmal "umfangreich" unberücksichtigt gelassen hat.



Der Umstand, dass sich das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen hierzu nicht explizit geäußert hat, genügt nicht.

- 16 Selbst wenn man aber die Darlegungsanforderungen als erfüllt und die Rüge damit als zulässig ansehen würde, wäre sie jedenfalls unbegründet. Denn zum einen ergibt sich aus den in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils in Bezug genommenen Vorschriften sowie aus dem Hinweis des LSG, dass die Höchstgebühr Mandaten offen zu halten sei, die (ua) einen extremen Umfang aufwiesen, dass das LSG alle nach § 14 RVG maßgeblichen Kriterien in den Blick genommen hat. Ungeachtet der knappen - weitgehend auf Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal "schwierig" beschränkten - Begründung des Berufungsurteils lässt diese erkennen, dass das LSG davon ausgegangen ist, dass den übrigen Kriterien keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt, weil sie nicht aus sich heraus den Ansatz der Höchstgebühr erfordern, ihm aber auch nicht von vornherein entgegenstehen.
- 17 Zum anderen fehlt es an einem "Beruhen" des Urteils auf dem behaupteten Verfahrensverstoß. Denn selbst wenn das LSG das Merkmal "umfangreich" bei seiner Entscheidungsfindung außer Betracht gelassen hätte, würde dessen zusätzliche Berücksichtigung nicht zwingend den Ansatz der Höchstgebühr rechtfertigen. Da sämtliche nach § 14 RVG heranzuziehenden Kriterien selbständig und gleichwertig nebeneinander stehen (*vgl BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 21*), liegt es nahe, den Ansatz der Höchstgebühr im Regelfall nur dann als billig anzusehen, wenn alle Kriterien als weit über dem Durchschnitt liegend zu bewerten sind. Mithin führte auch die Einschätzung des Umfangs der Sache als weit überdurchschnittlich nicht dazu, dass zwingend die Höchstgebühr in Ansatz zu bringen ist, wenn den übrigen Kriterien - namentlich die Schwierigkeit der Sache - nach der insoweit maßgeblichen Auffassung des LSG diese herausragende Bedeutung nicht zukommt. Etwas anderes gälte nur dann, wenn die übrigen Kriterien in ihrer Bedeutung dermaßen nahe an der obersten Grenze lägen, dass das fünfte Kriterium durch seine außerordentliche Bedeutung den entscheidenden Ausschlag gäbe. Derartiges lässt sich den Feststellungen und Ausführungen des LSG jedoch nicht entnehmen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Dies gilt nicht für die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, da diese keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO, *vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16*).



- 19 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der noch im Streit stehenden Differenz zwischen einer 2,5-fachen <5425 Euro> und einer 2,0-fachen <4340 Euro> Geschäftsgebühr zuzüglich 16 % Umsatzsteuer (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)